



Fahrtenbedingungen

Liebe Mitglieder des Skiclubs Bingen und Freunde des Skiclubs,

der Skiclub Bingen 1930 e.V. (im folgenden Skiclub Bingen genannt) plant für seine Mitglieder eigenständige Sport-/Skireisen im Rahmen seiner Satzung.

Die Gesetzesregelung in § 651 r Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), besagt, dass Veranstalter von Reisen ihre Reisetilnehmer auch gegen Insolvenzen des Veranstalters absichern müssen. Dieses Gesetz gilt nicht nur für kommerziell tätige Reiseveranstalter bzw. Reisebüros, sondern, mit den Ausnahmestimmungen nach § 651 a (5) BGB grundsätzlich auch für Vereine und Verbände. Der Skiclub Bingen 1930 e.V. tritt im Sinne der gesetzlichen Vorschriften als Reiseveranstalter auf und muss sich an die geltenden gesetzlichen Vorschriften halten. Die zum Schutz des Verbrauchers geschaffenen Vorschriften für den Pauschalreisevertrag sowie die Informationsverordnung für Reiseveranstalter gelten also auch für den Reisevertrag, den jeder Reise- bzw. Fahrtteilnehmer mit uns als Skiclub abschließt. Die nachfolgenden Fahrtenbedingungen werden, soweit sie nach den gesetzlichen Vorschriften einbezogen werden, Inhalt des mit jedem Reisetilnehmer abzuschließenden Reisevertrages und ergänzen die gesetzlichen Vorschriften.

§ 1. Anmeldung und Bestätigung / Datenschutz

1.1.

Eine Buchungsanfrage zu einer Sport-/Skireise wird mit der schriftlichen Anmeldung zur jeweiligen Fahrtenausschreibung über die Anmeldeformulare der Homepage des Skiclubs verbindlich.

1.2.

Mit der schriftlichen Anmeldung bietet die jeweilige Person dem Skiclub Bingen 1930 e.V. den Abschluss eines Reisevertrages an. Der Reisevertrag kommt ausschließlich nach der schriftlichen Buchungsbestätigung seitens des Fahrtenleiters des Skiclub Bingen zustande. Die Buchungsbestätigung des Skiclubs kann postalisch oder per E-Mail zugestellt werden.

1.2.1.

Der Skiclub Bingen behält sich die Ablehnung einer Buchungsanfrage bzw. einer Reiseanmeldung ohne Angabe von Gründen vor. Die jeweilige Person erhält lediglich den Bescheid, dass die Buchungsanfrage bzw. Reiseanmeldung nicht bestätigt werden kann.

1.2.2.

Die Fahrten werden für Mitglieder organisiert.

1.3.

Bei der zur Durchführung der Sport-/Skireise erfassten persönlichen Daten der Teilnehmer(innen) gelten die Datenschutzrechtlichen Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen Ihrer Vereinsmitgliedschaft.

§ 2. Leistungen und Preise

2.1.

Die Leistungsverpflichtung des Skiclub Bingen ergibt sich aus der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der Fahrtenausschreibung unter Berücksichtigung aller in der Ausschreibung enthaltenen Hinweise und Erläuterungen. Nebenabreden und Zusatzvereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Vor Vertragsschluss kann der Veranstalter jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibungen vornehmen, über die der Reisende vor Buchung informiert wird. Für die Skiausrüstung ist der Teilnehmer selbst verantwortlich, sofern nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist.

2.1.1.

Für wetterabhängige Umstände, insbesondere Schneemangel, kann der Skiclub Bingen keine Verantwortung übernehmen. Selbst bei als schneesicher geltenden Skigebieten übernimmt der Skiclub Bingen keine Schneegarantie. Eine Rückerstattung des Reisepreises erfolgt nicht.

2.2.

Der Skiclub Bingen kann eine Preisanhebung bei einer Erhöhung der Beförderungskosten oder einer Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse verlangen.

2.2.1.

Der Skiclub Bingen hat die Reiseteilnehmer über die Umstände der preislichen Anhebung schriftlich zu informieren. Preisanhebungen können spätestens ab dem 20. Tag vor Reiseantritt nicht mehr verlangt werden.

2.2.2.

Falls eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Preiserhöhung 8% des Gesamtreisepreises übersteigt, ist der Teilnehmer berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung hat binnen sieben Tagen nach Erhalt der Mitteilung einer Preisanhebung schriftlich zu erfolgen.

2.3.

Je nach Ausschreibung basiert für jede Skireise des Skiclubs Bingen die Reisekosten-Kalkulation auf einer zugrunde liegenden Mindestteilnehmerzahl. Wird die Mindestteilnehmerzahl zur Kostendeckung der geplanten Skireise nicht erreicht und der Fahrtenleiter entscheidet sich die Fahrt nicht durchzuführen, so verpflichtet sich der Skiclub Bingen dazu, alle angemeldeten Teilnehmern spätestens sechs Wochen vor Reisebeginn schriftlich zu informieren.

2.4.

Der Skiclub Bingen behält sich das Recht vor, eine geplante Skireise abzusagen. Die bis zur Absage geleisteten Einzahlungen werden in vollem Umfange rückerstattet.

§ 3. Zahlung

3.1.

Ist nach Vertragsabschluss (Zugang der Buchungsbestätigung beim Teilnehmer) laut Fahrtausschreibungen eine Anzahlung zu leisten, wird deren Höhe durch den Fahrtenleiter je nach Reiseziel und Anzahlungskonditionen des Hotelbetriebes festgelegt. Die Anzahlung wird auf den Gesamtpreis angerechnet. Falls kein konkretes Datum genannt ist, sollte die Überweisung innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Buchungsbestätigung auf das mitgeteilte Fahrtenkonto erfolgt sein.

3.2.

Sollte die Anzahlung beim Skiclub Bingen nicht innerhalb dieser Frist eingehen, so kann die Anzahlung unter Fristsetzung angemahnt werden.

3.3.

Die Nichtzahlung des Anzahlungsbetrages bewirkt keine Aufhebung des Vertrages. Der Reisevertrag bleibt auch bei Nichtzahlung der Anzahlung gültig. Der Skiclub Bingen ist jedoch in diesem Fall berechtigt, nach Fristablauf die Buchung zu stornieren, d.h. selbst vom Reisevertrag zurückzutreten. Er wird in diesem Fall dem Teilnehmer die Kündigungs-Erklärung nach Fristablauf schriftlich übermitteln.

§ 4. Rücktritt & Stornierung durch den Kunden / Rücktrittspauschalen

4.1.

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist das Datum des Zugangs der Rücktrittserklärung beim Skiclub Bingen.

4.1.1.

Der Rücktritt von der Sport-/Skireise muss in schriftlicher Form erklärt werden. Dies kann mit einem Brief auf postalischem Wege oder per E-Mail erfolgen.

4.2.

Der Rücktritt vom Reisevertrag ist ausschließlich nur dann ohne jegliche Kosten verbunden, wenn dies zeitlich vor dem Datum des Kontoeingangs der in der Buchungsbestätigung angeforderten Anzahlung erfolgt.

4.2.1.

Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag aber erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung der Reisetilnahme und erst nach Eingang des geforderten Anzahlungsbetrages auf dem Fahrtenkonto zurück, so kann der Skiclub Bingen finanziellen Ersatz in Form einer Rücktrittspauschale für die bereits getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei Berechnung der Rücktrittspauschale sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und eine mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung berücksichtigt.

4.2.2.

Kann der Teilnehmer nach seinem Rücktritt von der Sport-/Skireise eine Ersatzperson stellen und tritt die Ersatzperson in den Vertrag ein, so haftet der ursprüngliche Teilnehmer jedoch mit dem Ersatzteilnehmer zusammen als Gesamtschuldner für den Fahrtpreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten.

4.3.

Jedem Teilnehmer wird der Abschluss einer Reisekostenrücktritts-Versicherung empfohlen.

4.4.

Der Nichtantritt der Reise ohne schriftliche Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt vom Reisevertrag. In diesem Fall ist der Teilnehmer zur vollen Bezahlung des Reisepreises verpflichtet.

§ 5. Versicherungen

5.1.

Der Skiclub Bingen wird als Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes gemäß § 651 k BGB für alle Teilnehmer seiner Reisen eine Insolvenzversicherung (Bürgschaftserklärung mit Sicherungsschein) abschließen. Darüber hinaus besteht die obligatorische Sportversicherung für die Vereine der Sportbünde Pfalz und Rheinhessen.

5.1.1.

Der gesetzlich vorgeschriebene Reisesicherungsschein wird mit den Fahrtunterlagen bis acht Tage vor Reisebeginn zugesandt. In Ausnahmefällen wird er spätestens unmittelbar vor Fahrtantritt ausgehändigt. Bei einem Rücktritt von der Fahrt ist er von der betreffenden Person an den Fahrtenleiter zurückzugeben.

§ 6. Haftung

6.1.

Dem Fahrtteilnehmer stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte (§§ 651 c ff. BGB) und Schadensersatzansprüche zu. Die vertragliche Haftung des Skiclub Bingen ist auf Schadensersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Veranstalter herbeigeführt worden ist. Die Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

6.2.

Der Skiclub Bingen haftet nicht für Fremdleistungen, die im Zusammenhang mit der Buchung lediglich vermittelt werden oder die als vermittelte Fremdleistung gekennzeichnet sind.

§ 7. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

7.1.

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen oder sonstige Bestimmungen des Reisevertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

Bingen, im Oktober 2019

Der Vorstand